

Satzung der Stadt Königsee über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Königsee (Spielapparatesteuersatzung)

Auf Grund der §§ 19, Abs.1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) , zuletzt geändert durch das Gesetzes vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74,) sowie der §§ 1, 2, 5, 15, 16, 17 und 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes – ThürKAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396) hat der Stadtrat der Stadt Königsee in der Sitzung vom 21.10.2019 die folgende Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und das Spielen um Geld oder Sachwerte beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Königsee erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestand

Der Besteuerung unterliegt der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind und für die Benutzung der Apparate ein Spieleinsatz als Aufwand zu zahlen ist.

§ 3 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Spielapparate

1. ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen,
2. die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind,
3. Musikautomaten,
4. Sportgeräte wie Billard, Darts und Tischfußball.

§ 4 Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage ist

- a) bei Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeiten das Einspielergebnis eines jeden Monats des einzelnen Apparates. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme, abzgl. Röhrenauffüllung, Falschgeld, Testgeld und Fehlgeld. Ein negatives Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 € anzusetzen.
- b) bei Spielapparaten ohne Gewinnmöglichkeiten deren Anzahl pro angefangenem Kalendermonat.

- (2) Das Einspielergebnis ist durch ein manipulationssicheres Zählwerk zu erfassen. Als manipulationssicher sind Zählwerke zu betrachten, bei denen eine fortlaufende und lückenlose Ermittlung der Zahlungsdaten für die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage durch sichere Software gewährleistet wird.
- (3) Verfügt ein Spielapparat über mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Spielapparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

§ 5 Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat
 - a) für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit 10 v.H. des Einspielergebnisses
höchstens 75 Euro,
 - b) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit 30 Euro
 - c) für Spielapparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalthandlungen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 20 v.H. des Einspielergebnisses
höchstens 200 Euro.
- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielapparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (3) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) nicht nachgewiesen wird, gelten die in Abs. 1 genannten Höchstbeträge zugleich als Festbeträge.

§ 6 Steuerschuldner und Haftungsschuldner

- (1) Steuerpflichtig ist der Halter der Spielapparate. Halter ist derjenige, für dessen Rechnung oder zu dessen finanziellem Vorteil der Apparat aufgestellt wird.
Mehrere Halter haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Eigentümer oder Besitzer des Aufstellortes der Geräte haftet für die Steuer, wenn er für die Genehmigung der Aufstellung ein Entgelt erhält oder an dem Ertrag aus dem Gerät beteiligt ist. Außerdem haftet er, wenn er seine Anzeigepflicht (§ 7 Abs. 2) schuldhaft verletzt.

§ 7 Anzeigepflicht und Anmeldepflicht

- (1) Der Halter ist verpflichtet, das Aufstellen oder Entfernen von Spielapparaten schriftlich unter Angabe des Aufstellungsortes, der Art des Gerätes, des Zeitpunktes der Aufstellung bzw. Entfernung, des Namens und der Anschrift des Halters innerhalb von zwei Wochen bei der Steuerstelle der Stadtverwaltung Königsee anzumelden. Die Anmeldung gilt für die Betriebszeit der Spielapparate und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichen Spielapparates.
Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige. Es sei denn, der Halter weist nach, dass das Halten schon zu einem früheren Zeitpunkt beendet war.
- (2) Zur Anzeige und Anmeldung nach Abs. 1 ist auch der unmittelbare Besitzer oder Eigentümer des Aufstellortes des Gerätes verpflichtet. Die Anzeige ist innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist schriftlich durchzuführen.
- (3) Die Anzeigen und Anmeldungen nach Abs. 1 und 2 sind Steuererklärungen gemäß § 149 i. V. mit § 150 Abgabenordnung (AO).<

§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Bei der Besteuerung nach Einspielergebnissen ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer monatlich selbst zu errechnen. Die errechnete Steuerschuld ist der Steuerstelle der Stadtverwaltung Königsee bis zum 15. des Folgemonats auf einer amtlich vorgeschriebenen Steuererklärung anzumelden und wird innerhalb eines Monats nach Ablauf des Besteuerungszeitraumes fällig. Die Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist.
Die Steuer kann ggf. durch Schätzung festgesetzt werden und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) Die Steueranmeldung muss vom Halter oder seinem Bevollmächtigten eigenhändig unterschrieben sein.
- (5) Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen nach Abs. 3 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen.
- (6) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen geänderte Steuererklärungen für die einzelnen Besteuerungszeiträume der Vergangenheit sind unter Beifügung entsprechender Belege bis spätestens zu dem vom Steueramt festzusetzenden Termin einzureichen.
- (7) Die Spielapparatesteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 9 Steueraufsicht

- (1) Die Steueraufsicht obliegt der Steuerstelle der Stadtverwaltung Königsee.
- (2) Zur Nachprüfung von Steueranmeldungen und Feststellung von Steuertatbeständen dürfen Beauftragte der Stadt Aufstellungsräume und Geschäftsräume der Spielapparate betreten, Geschäftsunterlagen einsehen und aktuelle Zählwerksausdrucke überprüfen. Halter und Eigentümer der Spielapparate sowie Eigentümer und Nutzungsberechtigte der Räume oder Grundstücke, in denen Spielapparate aufgestellt sind, sind verpflichtet den Beauftragten Auskunft zu erteilen. Übersandte Erklärungsvordrucke sind innerhalb der vorgeschriebenen Frist auszufüllen und der Stadt zurückzugeben. Die Anmeldepflicht nach § 7 bleibt unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen
 - der Stadt Königsee-Rottenbach über die Erhebung einer Steuer auf das Halten von Spielapparaten sowie das Spielen um Geld und Sachwerte (Spielapparatesteuersatzung) vom 15.08.2014 und
 - der Gemeinde Dröbischau über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte (Spielapparate-Steuersatzung) vom 07.12.2001 außer Kraft.

ausgefertigt:
Königsee, den 18.11.2019

Stadt Königsee

Marco Waschkowski
Bürgermeister der Stadt Königsee